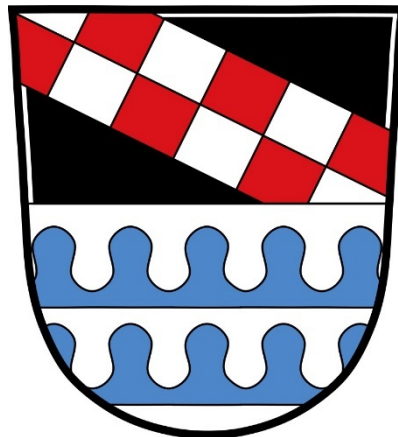


B E G R Ü N D U N G
M I T
U M W E L T B E R I C H T
Z U M

DECKBLATT NR. 7
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN

Gemarkung Niederbergkirchen
Gemeinde Niederbergkirchen



Landkreis:
Regierungsbezirk:

Mühldorf am Inn
Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Allgemeines.....	4
2. Lage.....	4
3. Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung.....	6
3.1 Vorgaben aus der Raumordnung.....	6
3.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000).....	11
3.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht.....	11
3.4 Biotopkartierung Bayern.....	12
3.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG.....	13
3.6 Überschwemmungsgebiete, Hochwasser und Starkregen.....	14
3.7 Wassersensibler Bereich.....	15
3.8 Wasserschutz und Quellenschutz.....	16
3.9 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht.....	17
3.10 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz.....	19
3.11 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans.....	19
4. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung.....	20
4.1 Anlass.....	20
4.2 Planungsidee.....	20
4.3 Straßen und Wegeanbindungen.....	20
4.4 Wasserversorgung.....	20
4.5 Abwasserbeseitigung.....	20
4.6 Stromversorgung.....	21
4.7 Telekommunikation.....	21
4.8 Abfallentsorgung.....	21
4.9 Altlasten.....	21
5. Immissionsschutz.....	22

6.	Klimaschutz und Klimaanpassung	24
7.	Grünordnerische Maßnahmen	24
8.	Nachfolgenutzung	26
9.	Umweltbericht	27
9.1	Allgemeines	27
9.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden	28
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	31
9.4	Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)	35
9.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	41
9.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	41
9.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	42
9.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	42
9.9	Zusammenfassung	43
	Literaturverzeichnis	44
	Abbildungsverzeichnis	44

1. Allgemeines

Die Gemeinde Niederbergkirchen beabsichtigt den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Niederbergkirchen durch das Deckblatt Nr. 7 zu überarbeiten und die Flächen zukünftig als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung darzustellen. Damit soll für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Flächen dahingehend geordnet werden.

Die Flächen befinden sich ca. 1,7 km westlich von Niederbergkirchen und ca. 500 m südwestlich des Ortsteils Kinning.

Im bestehenden Flächennutzungsplan sind die beanspruchten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Bereits durch das Deckblatt Nr. 6 Teil 2 wurde eine mittig liegende Fläche auf der Flur-Nr. 367 Gemarkung Niederbergkirchen als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung rechtswirksam dargestellt. Die aktuelle Planungsfläche umschließt diese bisherige Sondergebietsfläche allseitig.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans werden 2 nebeneinanderliegende Bebauungspläne mit integrierter Grünordnung "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Flur-Nr. 367" und "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Flur-Nr. 368" aufgestellt.

2. Lage

Das Planungsgebiet befindet sich an der westlichen Grenze der Gemeinde Niederbergkirchen, ca. 1,7 km westlich von Niederbergkirchen und ca. 500 m südwestlich des Ortsteils Kinning. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Kinning befindet sich ca. 225 m nordöstlich der Planungsflächen.

Im Umfeld schließen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Grünland- und Ackerflächen) an. Im Süden grenzt ein Waldstück an.

Sowohl die Teilfläche der Flur-Nr. 367, als auch die Teilfläche der Flur-Nr. 328, Gemarkung Niederbergkirchen werden derzeit als Ackerflächen intensiv genutzt.

Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Niederbergkirchen in der Region 18 – Südostoberbayern. Niederbergkirchen ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.¹

Im nordwestlichen Geltungsbereich befindet sich eine Höhenkuppe mit ca. 474 m ü. NHN. Von dort aus fällt das Planungsgebiet auf ca. 447 m ü. NHN im Südosten

¹ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

ab. Die topographischen und räumlichen Gegebenheiten bestimmen wesentlich den Planungsanlass, die Planungsinhalte und den Zweck der Planung.

Übersichtslageplan, ohne Maßstab

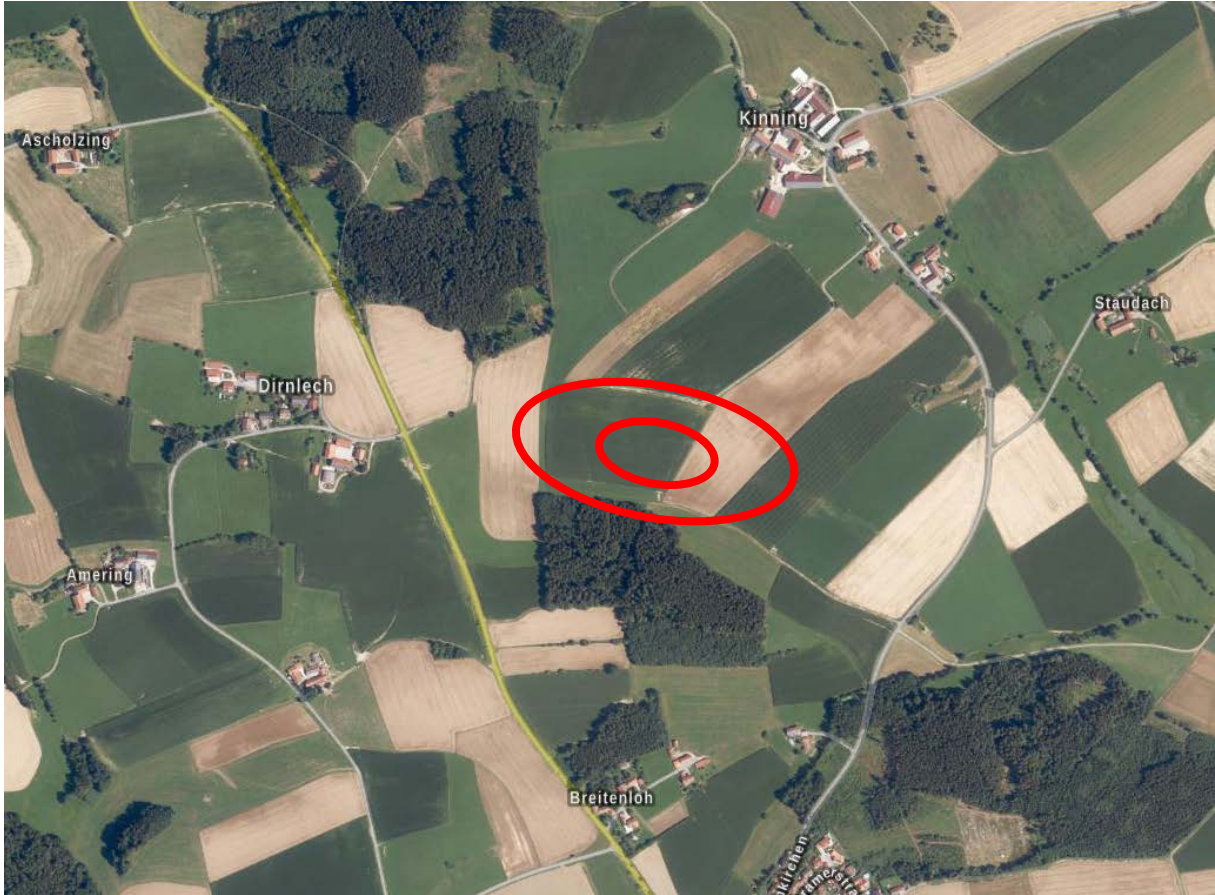


Abb. 1: Luftbild mit Lage der Planungsflächen (roter Kreis); (BayernAtlas 2023), Darstellung unmaßstäblich

3. Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung

3.1 Vorgaben aus der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Niederbergkirchen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingeordnet.²

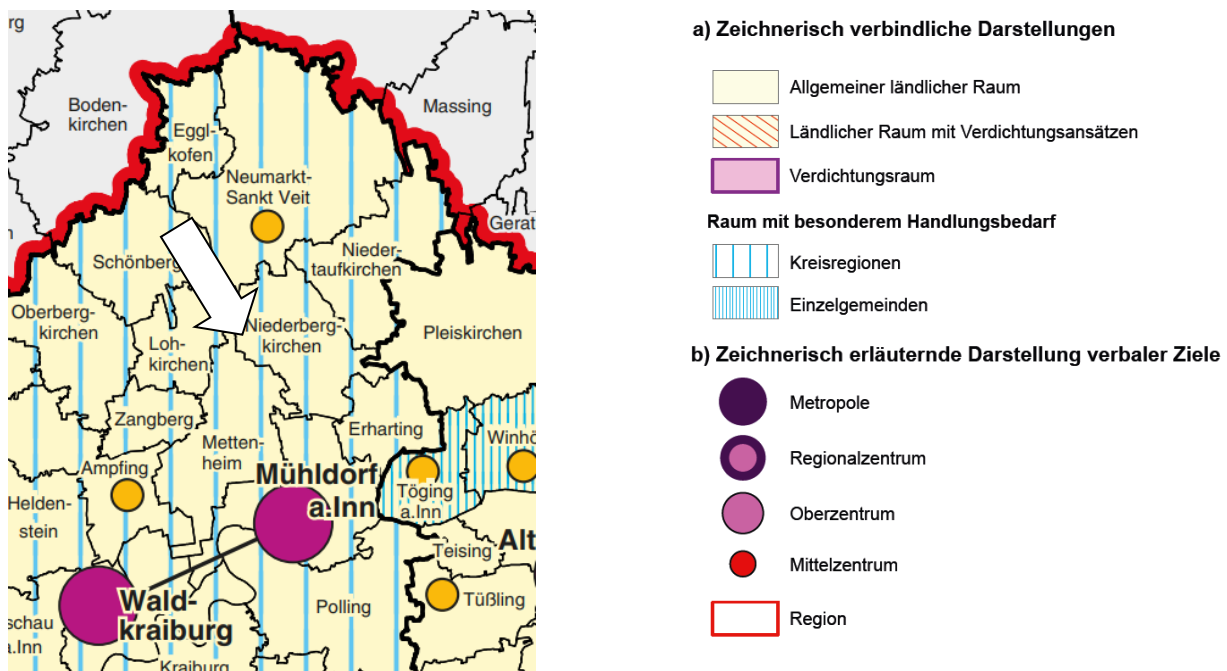


Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan; (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023), Darstellung unmaßstäblich

Zur Schaffung von gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das Landesentwicklungsprogramm folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume formuliert:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
 - 1.3 Klimawandel
 - 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

 - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
-
6. Energieversorgung
 - 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur
 - 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

² (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 2023)

- (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- 6.2 Erneuerbare Energien
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Niederbergkirchen in der Region 18 – Südostoberbayern. Niederbergkirchen ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.³

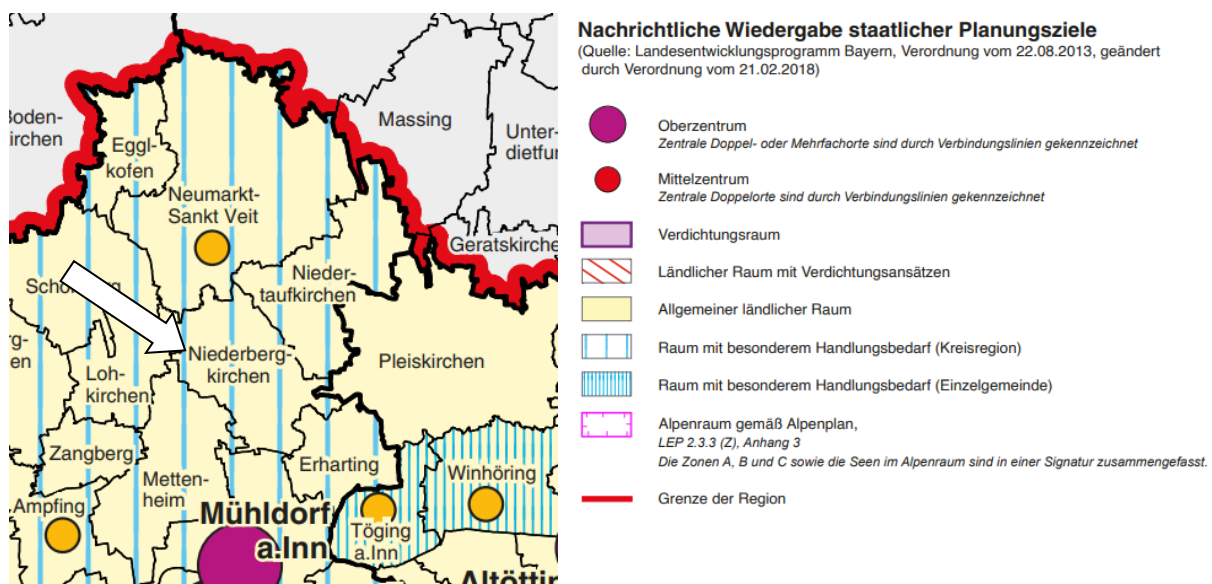


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan 18 – Region Südostoberbayern, Karte 1 – Raumstruktur; Darstellung unmaßstäblich

Gemäß Regionalplan 18 sind für das Plangebiet folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

Teil B: Fachliche Festlegungen

- V. Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft
- 1 (G) Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden.
7. Energieversorgung

³ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

- 7.1(Z) *Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen.*
- 7.2 Z *Neben der Energieeinsparung kommt der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieerzeugung durch Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie, Umweltwärme, Wasserkraft und Windkraft in der Region besondere Bedeutung zu.*

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans berühren und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Niederbergkirchen. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) von 2023 sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen und Flächen in einem 200 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.⁴ Diese Möglichkeit trifft auf die Planungsflächen nicht zu. Der Planungsbereich außerhalb der durch das EEG 2023 bestätigten Flächenkulisse liegt jedoch in einem benachteiligten Gebiet.⁵

Die Bundesregierung hat Ende 2016 das EEG für Freilandflächen um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c EEG) erweitert, da der Ausbau der Solarenergie allein auf vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien zu gering war. Darin wird erlaubt, dass die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen.

Bayern hat Ende März 2017 einen Kabinettsbeschluss gefasst und 30 Flächen pro Jahr (ohne Größenbegrenzung) in benachteiligten Gebieten freigegeben. Die vorliegende Planungsfläche fällt in die Kategorie „benachteiligte Gebiete“.

⁴ (EEG (Eneuerbare Energien Gesetz), 2023)

⁵ (EnergieAtlas Bayern, Bayerische Staatsregierung, 2023)

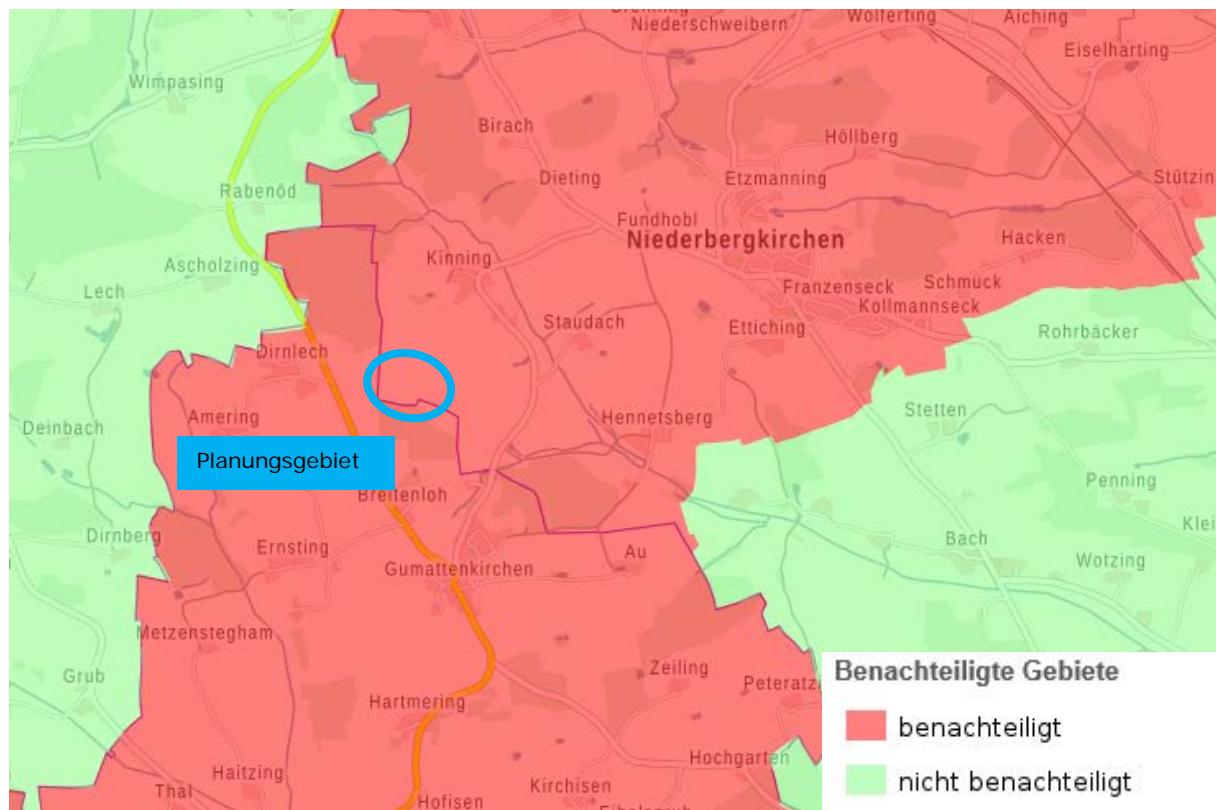


Abb. 4: Übersicht benachteiligter Gebiete; (EnergieAtlas Bayern 2023), Darstellung unmaßstäblich

„Benachteiligtes Gebiet“ bedeutet, dass keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen (also u.a. nur Flächen mit geringen Bodenzahlen) als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage kommen. Die Flächen südwestlich von Niederbergkirchen weisen geringe Bodenzahlen aus und eignen sich unter diesem Gesichtspunkt gut für die nun vorgesehene Nutzung.

Neben der Lage im „benachteiligte Gebiet“ muss eine potentielle Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage einige weitere Aspekte in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen (topographisch sinnvoll, Anschluss an das vorhandene Stromnetz). Diese Aspekte können auf den gegenständlichen Flächen erfüllt werden.

Der im EEG 2023 definierte Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses“ ist zusätzlich anzuwenden.

Gemäß EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ (§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, EEG 2023)⁶

Im Gemeindegebiet von Niederbergkirchen befinden sich keine Abbauflächen bzw. Konversionsflächen, keine Autobahn und auch keine größeren weit

⁶ (EEG (Erneuerbare Energien Gesetz), 2023)

sichtbaren Energieleitungen. Durch das Gemeindegebiet verläuft jedoch von Südosten nach Norden die Bahnlinie Mühldorf-Pilsting. Entlang der Bahnlinie stehen aktuell keine Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Die Gemeinde ist weiterhin bestrebt auch hier Flächen für diese Nutzung zu entwickeln.

Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel soll das geplante Vorhaben vorrangig dienen.

Die Gemeinde ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet möglichst zeitnah zu erhöhen und somit einen Beitrag für die aktuell angestrebte Energiewende zu leisten. Dieser Belang wird von Seiten der Gemeinde im Vergleich zu den anderen Belangen stärker gewichtet.

Es handelt sich bei dem gewählten Standort nicht um eine exponierte Lage. Die geplante Anlage liegt topographisch günstig und ist wegen der örtlichen Gegebenheiten von Norden und Süden her gar nicht, und von Osten her kaum einsehbar. Die Planungsfläche fällt ca. 27 m nach Südwesten bzw. Süden ab. Lediglich von der westlich gelegenen Kreisstraße MÜ 6 wird die Anlage zum Teil zu sehen sein. Es ergibt sich durch das geplante Sondergebiet lediglich ein geringer Eingriff bezogen auf das Landschaftsbild, der zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wesentliche Ziele und Grundsätze durch die geplanten Sondergebietsausweisungen erfüllt werden können.

3.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000)

Im Planungsgebiet befinden sich weder Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) noch der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiet).⁷

Da keine Schutzgebiete gemäß Europarecht direkt betroffen sind, ist nicht von einer Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, zugehen.

3.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht

Das Planungsgebiet befindet sich weder in einem Naturpark, einem Nationalpark, einem Landschaftsschutzgebiet noch einem Naturschutzgebiet.⁸

Weitere Schutzgebiete z.B. Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im Bereich des Planungsgebiets. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Beeinflussung des Grundwassers.

Eine Beeinflussung von Schutzgebieten gemäß nationalem Recht durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Luftbild mit Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht und nationalem Recht – in der Darstellung nicht vorhanden; (FINWeb 2023), Darstellung unmaßstäblich

⁷ (FINWeb, 2023)

⁸ (FINWeb, 2023)

3.4 Biotopkartierung Bayern

Im Planungsgebiet sowie in direkt angrenzender Umgebung befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder Öko- bzw. Ausgleichsflächen.⁹

Die umliegenden Biotope werden von der Planung nicht berührt, und somit ist von keinen Auswirkungen auf diese auszugehen.

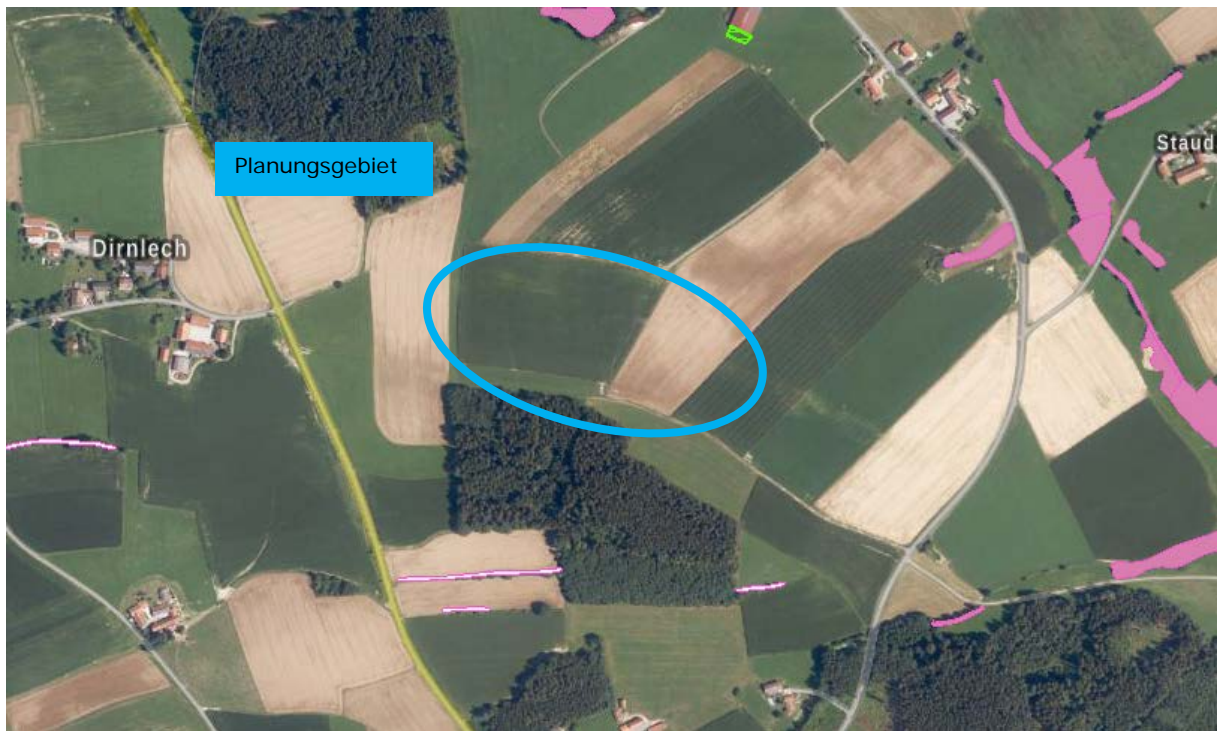


Abb. 6: Luftbild mit Darstellung der amtlich kartierten Biotope und Ökoflächen; (BayernAtlas 2023), Darstellung unmaßstäblich

Rosa: amtlich kartierte Biotope
Grün gestreift: Ökoflächenkataster – Ausgleichsfläche

⁹ (BayernAtlas, 2023)

3.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen¹⁰:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Bereich des Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen sind keine Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen, vorhanden.

Ergänzend zu den im § 30 BNatSchG genannten Biotopen sind noch folgende gesetzlich geschützten Biotope in Verbindung mit BayNatSchG gem. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG zu betrachten¹¹:

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren,
6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und
7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Strukturen vorhanden, die als Biotop im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eingeordnet werden können.

¹⁰ (BNatSchG, 2020)

¹¹ (BayNatSchG, 2020)

3.6 Überschwemmungsgebiete, Hochwasser und Starkregen

An Hand der Karte des UmweltAtlas Bayern¹² ist die Lage und Ausdehnung der Schutzgebiete und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Gemeindegebiet von Niederbergkirchen erkennbar. Aus der Karte ist ersichtlich, dass der geplante Standort frei von jeglichen Restriktionen dieser Art ist.

Ergänzend dazu ist auf mögliche **Starkniederschlagsereignisse** hinzuweisen. Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Auf § 37 WHG wird daher verwiesen.

Die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums ist zu beachten (www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bau- und / oder Niederschlagswasser ist im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens nicht auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke zu leiten.

¹² (UmweltAtlas, Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und Heimat, 2022)

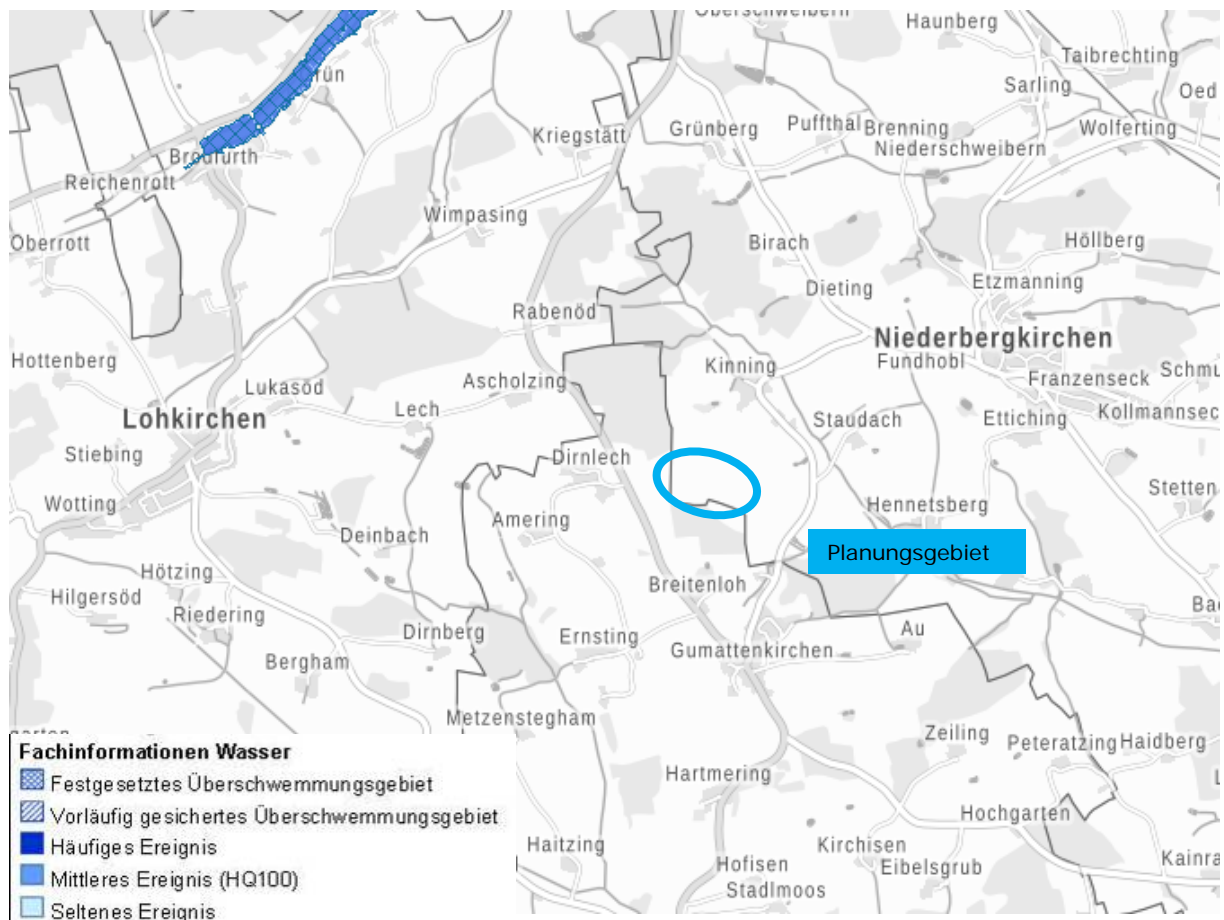


Abb. 7: WebKarte mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete; (UmweltAtlas LfU Bayern 2023), Darstellung unmaßstäblich

3.7 Wassersensibler Bereich

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

An Hand der Karte des BayernAtlas¹³ ist die Lage und Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches erkennbar. Daraus ist ersichtlich, dass das Planungsgebiet einen wassersensiblen Bereich tangiert.

¹³ (BayernAtlas, 2023)



Abb. 8: Luftbild mit Darstellung der wassersensiblen Bereiche; (BayernAtlas 2023),
Darstellung unmaßstäblich

Hellgrün: wassersensibler Bereich

Die o.a. Empfehlungen zu den Starkniederschlagsereignissen sind daher zu beachten.

3.8 Wasserschutz und Quellenschutz

Die Trinkwasserschutzgebiete „Lohkirchen“ und „Mühdorf a. Inn“ liegen jeweils in ca. 2,5 km Entfernung.¹⁴ Wasserschutzgebiete sind somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

¹⁴ (BayernAtlas, 2023)

3.9 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht

Innerhalb des Änderungsbereiches des Deckblattes Nr. 7 kommen gem. BayernAtlas¹⁵ keine Denkmäler vor. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch keine Bodendenkmäler beeinträchtigt werden.

Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Ca. 670 m östlich der Planungsfläche befindet sich eine denkmalgeschützte Hofkapelle (eines landwirtschaftlichen Anwesens) (D-1-83-130-24: *„Hofkapelle, kleiner neugotischer Satteldachbau mit eingezogenem Chor und Dachreiter, bez. 1904; mit Ausstattung.“*).

Für Baudenkmäler gibt es besondere Schutzbestimmungen gemäß der Artikel 4 bis 6 DSchG. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob sich die geplante Bebauung auf das Erscheinungsbild der Baudenkmäler auswirkt. Dabei spielt es laut Gesetz eine Rolle, ob das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmal / Ensembles führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 DSchG)¹⁶.

Die denkmalgeschützte Hofkapelle liegt am Ortsteil Staudach. Zwischen der Kapelle und der geplanten Bebauung mit der Freiflächenphotovoltaik befindet sich der Gehringer Bach mit uferbegleitendem Baumbestand. Diese ist von der Planungsfläche nicht sichtbar. Durch diese räumliche Trennung und die dazwischenliegenden Gehölze wird die Kapelle nicht beeinträchtigt. Diese befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum Planungsbereich, so dass keine baubedingten oder anderweitigen Beeinflussungen stattfinden. Die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Baudenkmal wird als sehr gering eingeschätzt.

Bezogen auf die Einzelbaudenkmäler ist somit keine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung mit den getroffenen Festsetzungen zu erwarten.

¹⁵ (BayernAtlas, 2023)

¹⁶ (BayDSchG, 2021)

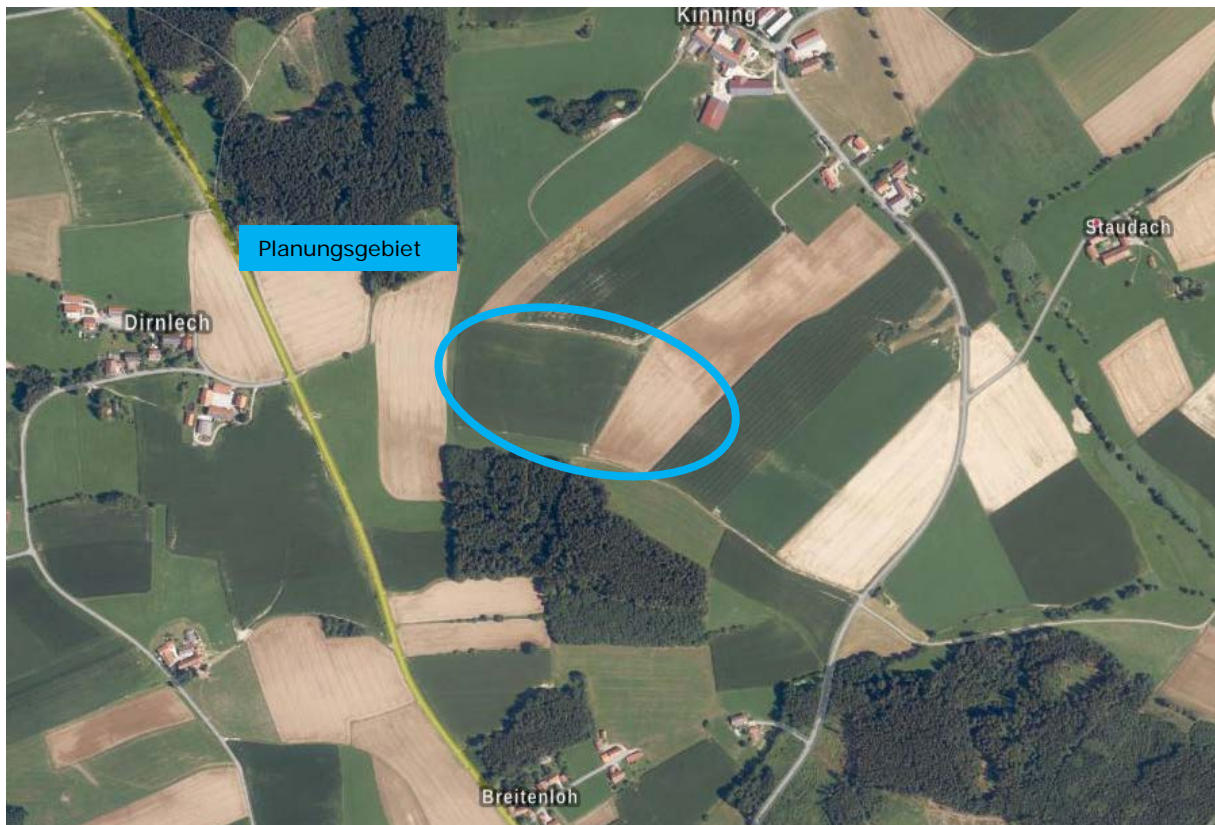


Abb. 9: Luftbild mit Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler; (BayernAtlas 2023),
Darstellung unmaßstäblich

Rot: Bodendenkmal – in der Darstellung nicht vorhanden

Pink: Baudenkmal

3.10 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz

Spätestens seit der Novellierung des Baugesetzbuches muss bereits mit dem Flächennutzungsplan die Vermeidung von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einbezogen werden. So ist die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen überschlüssig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln.

Ebenso ist in einem eigenen Punkt der Begründung im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung zusammenfassend darzulegen.

3.11 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans

Der derzeit geltende, rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Bereits durch das Deckblatt Nr. 6 Teil 2 wurde eine mittig liegende Fläche auf der Flur-Nr. 367 Gemarkung Niederbergkirchen als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung rechtswirksam dargestellt.

Die Planungsfläche umschließt diese Sondergebietsfläche allseitig.

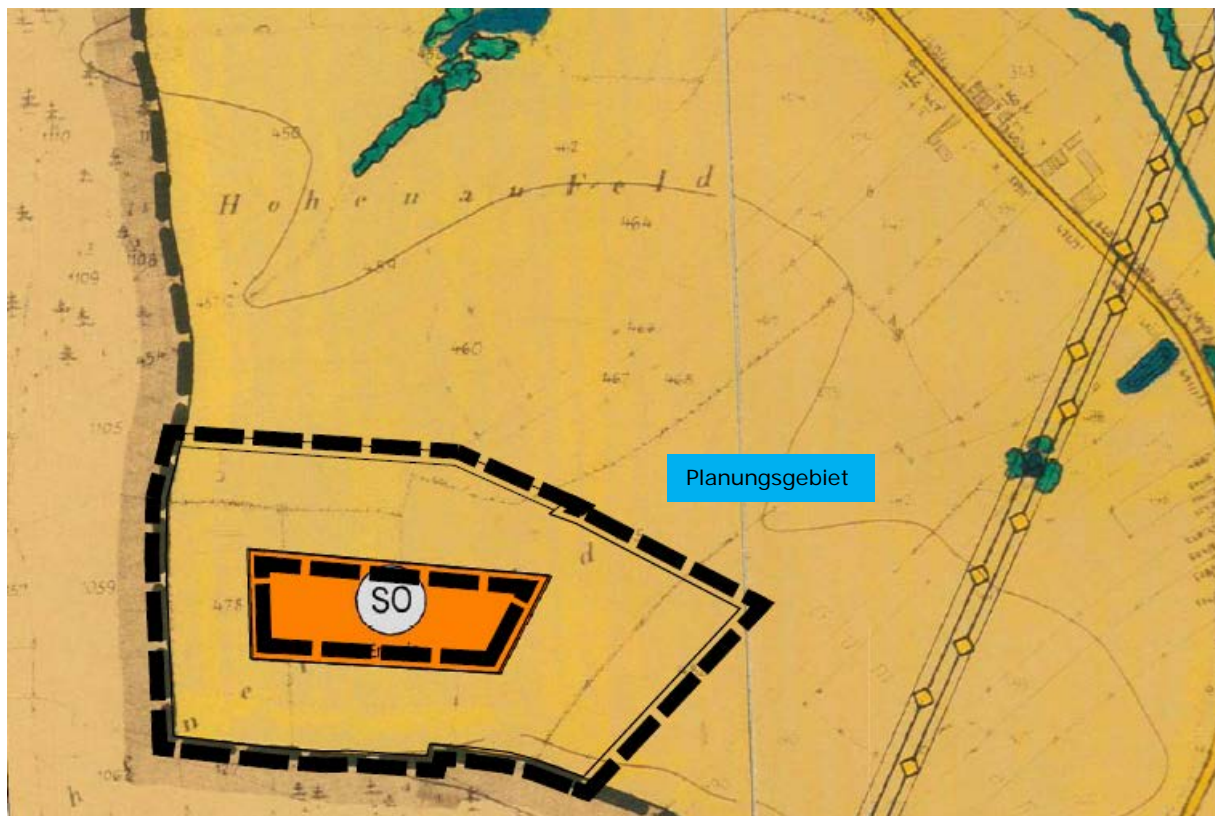


Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen (Geltungsbereich schwarz); (FNP), Darstellung unmaßstäblich

4. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung

4.1 Anlass

Der derzeit geltende, rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar

Planungsabsicht der Gemeinde Niederbergkirchen ist, durch die Änderung in der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) für Anlagen für Sonnenenergienutzung für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage die planungsrechtliche Grundlage für deren Errichtung zu schaffen.

Dies erfordert eine Anpassung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen.

Diese Anpassung erfolgt parallel zur Aufstellung von 2 nebeneinanderliegenden Bebauungsplänen mit integrierter Grünordnung, zum Einen für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Flur-Nr. 367" und zum Anderen für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Flur-Nr. 368".

4.2 Planungsidee

Das gesamte Planungsgebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Größe von ca. **5,6 ha**.

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 367 und eine Teilfläche der Flur-Nr. 328, Gemarkung Niederbergkirchen.

4.3 Straßen und Wegeanbindungen

Die Planungsfläche wird über die Wirtschaftswege auf Flur-Nr. 330 und 323/1 Gemarkung Niederbergkirchen, von Kinning aus erschlossen.

Die umliegenden Wirtschaftswege bleiben unverändert. Eine Bewirtschaftung der umliegenden Felder ist daher auch weiterhin uneingeschränkt möglich.

4.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Plangebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

4.5 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Eine Abwasserentsorgung des Plangebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

Oberflächenwasser

Auf Grund der speziellen Nutzung ist nicht mit einem vermehrten Oberflächenwasseranfall zu rechnen. Deshalb ist auch keine Planung bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung erforderlich.

4.6 Stromversorgung

Eine Stromversorgung des Planungsgebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.7 Telekommunikation

Eine Telekommunikationsversorgung des Planungsgebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.8 Abfallentsorgung

Eine Abfallentsorgung des Planungsgebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.9 Altlasten

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden oder bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

5. Immissionsschutz

Lärm

Das Planungsgebiet ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Fläche des Planungsgebietes nun als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung dargestellt.

Von der geplanten Freiflächen-Photovoltaik gehen keine Immissionen aus, noch ist die vorgesehene Nutzung immissionsrechtlich zu schützen.

Blendwirkung

Die Oberfläche der Solarmodule zielt aus energetischen Gründen auf eine möglichst geringe Energieabstrahlung hin, das heißt, dass sich sowohl die Lichtabstrahlung als auch die Oberflächentemperatur in möglichst geringem Rahmen bewegen müssen. Da die Module in der Regel nach Süden ausgerichtet werden, sind nur in diese Richtung Reflexionen zu erwarten.

Im nordwestlichen Geltungsbereich befindet sich eine Höhenkuppe mit ca. 474 m ü. NHN. Von dort aus fällt das Planungsgebiet auf der Flur-Nr. 367 auf ca. 447 m ü. NHN im Südosten ab. Auch die Planungsfläche auf Flur-Nr. 328 fällt von Nordwesten von ca. 466 m ü. NHN auf ca. 447 m ü. NHN im Süden stark ab.

Daher sind die Reflexionen ausschließlich in Richtung Süden und ggf. in Richtung Südosten bzw. Südwesten zu erwarten. Da sich im Süden ein Waldstück befindet, das die Photovoltaikanlage zu dem ca. 500 m entfernten Ort Breitenloh und ca. 625 m entfernten Ort Gumattenkirchen abschirmt, wird die Gefahr einer Blendwirkung als geringfügig betrachtet. Durch die in der verbindlichen Bauleitplanung geplante Eingrünung entlang der Geltungsbereichsgrenze nach Westen und Osten wird diese mögliche Blendwirkung zusätzlich minimiert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Kinning befindet sich ca. 225 m nordöstlich der Planungsfläche. Durch die Nordlage und die örtlichen topographischen Gegebenheiten kann in diese Richtung eine Blendwirkung ausgeschlossen werden.

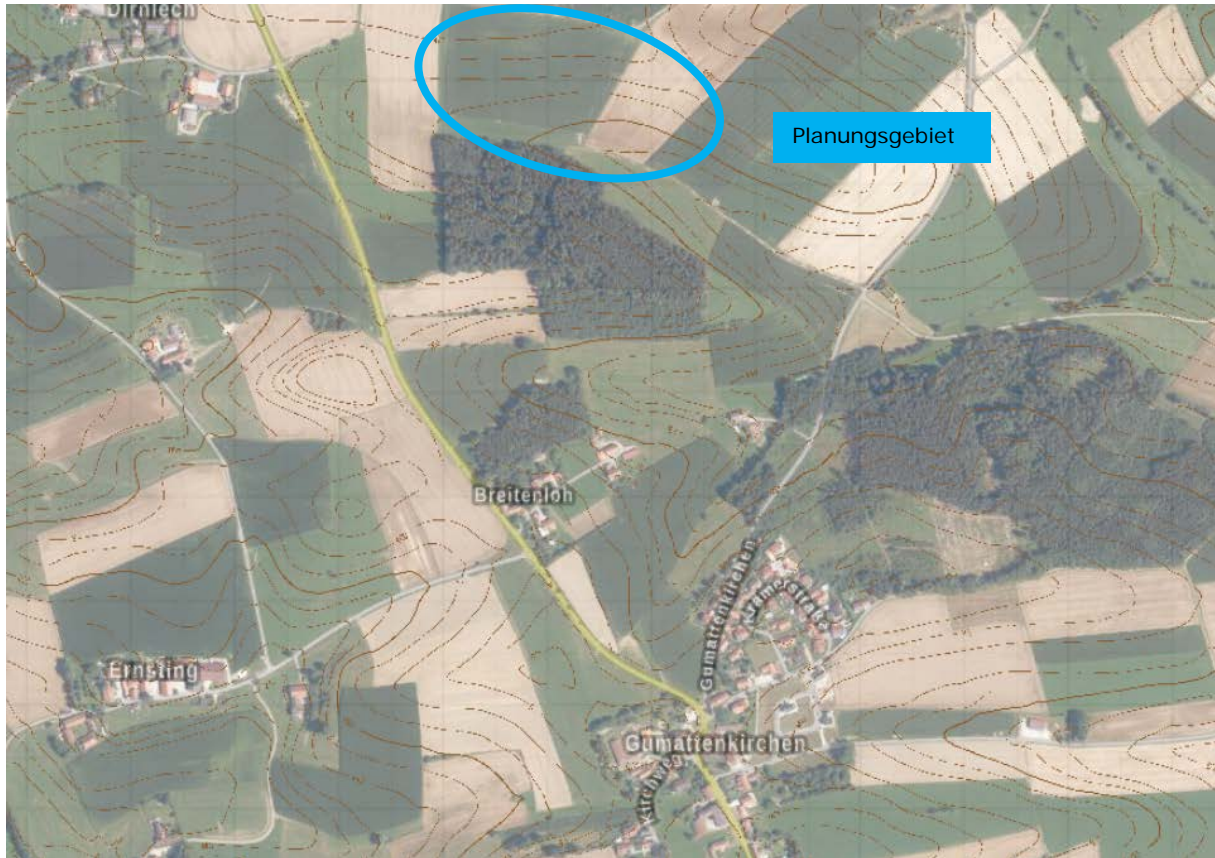


Abb. 11: Luftbild mit Darstellung der Höhenschichtlinien; (BayerAtlas 2023),
Darstellung unmaßstäblich

Die Kreisstraße MÜ 6 Neumarkt St. Veit – Mühldorf sowie die Gemeindeverbindungsstraße Gumattenkirchen - Kinning verlaufen in ausreichendem Abstand in Nord-Süd-Richtung. Durch diese Straßenführung können die Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung ebenfalls als gering eingestuft werden. Auch hier wird zur Minimierung eine ausreichende Eingrünung vorgesehen.

Nach dem LAI-Papier (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. Eine senkrechte Anordnung der Photovoltaikmodule ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich werden an den relevanten Bereichen randliche Eingrünungen vorgenommen, die eine zusätzliche Abschirmung bewirken.

Somit kann allgemein davon ausgegangen werden, dass es zu keinen bzw. nur geringfügigen Blendwirkungen kommt.

Staub / Geruch

Von Staub- und Geruchbelastungen ist nicht auszugehen.

6. Klimaschutz und Klimaanpassung

Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden im späteren Bauleitplanverfahren aufgeführt.

Der politischen Vorgabe bezüglich des Klimaschutzes und damit auch u.a. die Nutzung erneuerbare Energien weiter voranzutreiben, kann damit Rechnung getragen werden.

7. Grünordnerische Maßnahmen

Die bauliche Nutzung von Freiflächen führt durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt und Bodenstruktur, sowie durch Versiegelung im geplanten Sondergebiet zu einer Veränderung des derzeitigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist überschlägig die Eingriffsregelung abzuhandeln.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vom Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) vollzogen, siehe nachfolgende Tabelle:

Darstellung der Eingriffsregelung mit vorläufigem Kompensationsbedarf:

Geplante Nutzung	Sondergebiet für Anlagen der Sonnenenergienutzung
im Plan	Südwestlich von Kinning
Flurnummern	Teilfläche der Flur-Nr. 367 und Teilfläche der Flur-Nr. 328, Gemarkung Niederbergkirchen
Größe des Deckblattes in ha	ca. 5,6 ha gesamt
Erwartete Grundflächenzahl (GRZ)	GRZ 0,5 bzw. Definition einer genauen Grundfläche; wird im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne festgelegt
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	Kategorie I (geringe Bedeutung)
Begründung	Es handelt sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen).

	Durch diese spezielle Nutzung der Flächen wird nur in sehr geringen Umfang in die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser und Klima eingegriffen.
erwarteter durchschnittliche Kompensationsfaktor	<p>Wird im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne festgelegt.</p> <p>Bezüglich der Eingriffsregelung wird das Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Stand 10.12.2021) herangezogen.</p> <p>Sofern die in dem Schreiben benannten Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung realisiert werden können, ergibt sich kein Ausgleichsbedarf, ansonsten ist die erforderliche Ausgleichsfläche in der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen.</p>
erwarteter Kompensationsbedarf (in ha)	wird im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne ermittelt.
empfohlenes Kompensationsmodell	entfällt

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist durch die Kriterien, die im Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Stand 10.12.2021) benannt wurden, nachzuweisen, dass keine Ausgleichsbedarf besteht.

Andernfalls ist eine flächenscharfe Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlich, ebenso wie die Zuordnung des Ausgleichsfaktors aus der angegebenen Faktorenschere, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfes und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

8. Nachfolgenutzung

Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Ackerfläche) zugeführt. Ebenso sind eventuell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur in dem Zeitraum der Nutzung zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

9. Umweltbericht

9.1 Allgemeines

Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet befindet sich an der westlichen Grenze der Gemeinde Niederbergkirchen, ca. 1,7 km westlich von Niederbergkirchen und ca. 500 m südwestlich des Ortsteils Kinning. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Kinning befindet sich ca. 225 m nordöstlich der Planungsflächen.

Im Umfeld schließen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Grünland- und Ackerflächen) an. Im Süden grenzt ein Waldstück an.

Sowohl die Teilfläche der Flur-Nr. 367, als auch die Teilfläche der Flur-Nr. 328, Gemarkung Niederbergkirchen werden als Ackerflächen intensiv genutzt.

Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Niederbergkirchen in der Region 18 – Südostoberbayern. Niederbergkirchen ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.¹⁷

Im nordwestlichen Geltungsbereich befindet sich eine Höhenkuppe mit ca. 474 m ü. NHN. Von dort aus fällt das Planungsgebiet auf ca. 447 m ü. NHN im Südosten ab. Die topographischen und räumlichen Gegebenheiten bestimmen wesentlich den Planungsanlass, die Planungsinhalte und den Zweck der Planung.

Ziele der übergeordneten Bauleitplanung und vorgesehene Nutzungskonzept

Inhalt und Ziele

Der Gemeinderat von Niederbergkirchen hat am _____.____._____ beschlossen, den derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 7 zu überarbeiten. Der wesentliche Inhalt des Deckblattes besteht darin, die hier bereits dargestellte Planungsfläche als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung zu vergrößern und entsprechend darzustellen.

Das wesentliche Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die städtebauliche Ordnung der Fläche sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Betreiber der Photovoltaikanlage.

Diese Flächen werden im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren mit den städtebaulich notwendigen Planaussagen versehen, um Konflikte in der Nutzung zu den umgrenzenden Gebieten zu vermeiden.

¹⁷ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

Mit dem Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen werden dargestellt:

- die Lage und die Ausdehnung des Sondergebietes für Anlagen für Sonnenenergienutzung

9.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden

Ziele der Raumordnung

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Niederbergkirchen in der Region 18 – Südostoberbayern. Niederbergkirchen ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.¹⁸

Der Regionalplan der Region 18 sieht folgende Ziele und Grundsätze vor:

- nachhaltige Einwicklung der Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern
- Sicherung der flächendeckenden Energieversorgung der Region
- verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Niederbergkirchen. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

¹⁸ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

Bisherige Vorgaben und Ziele des Flächennutzungsplans

Der derzeit geltende, rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblatts Nr. 7 zum Flächennutzungsplan
1	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1 a Abs. 2 BauGB	<ul style="list-style-type: none">- Ausweisung eines Sondergebietes in einem benachteiligten Gebiet- mit Ablauf der Nutzungsdauer Rückführung in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung- Durch die Nutzungsänderung wird dem übergeordneten Grundsatz „nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ entsprochen.- wegen der besonders geeigneten Lage und der Kriterien der Errichtung kann ggf. auf eine Ausgleichsfläche verzichtet werden
2	Retention betreffenden Oberflächenwasserabfluss	Wasserhaus-haltsrecht	Für die Flächen ist unter den aufgeständerten Modulen unversiegelter Boden mit einer Wiesenvegetation festgesetzt. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft, sondern durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche sogar eher verzögert.
3	Luftreinhaltung	Immissions-schutzrecht	Beeinträchtigungen bezüglich der Luftreinhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind durch die Sondergebietsnutzung nicht zu erwarten.
4	Vermeidung von Lärm	Immissions-schutzrecht	Vom Sondergebiet ausgehend ist kein Lärm zu erwarten.
5	Vermeidung von Abfällen bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abfällen	Abfallrecht	Altlastenverdachtsflächen sind auf der Fläche nicht bekannt. Aus dem Betrieb der Anlagen resultieren keine Abfälle und wenn doch, dann in sehr geringem Umfang.
6	Vermeidung bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abwässern	Wasserhaus-haltsrecht	Für die Flächen ist unter den aufgeständerten Modulen unversiegelter Boden mit einer Wiesenvegetation festgesetzt. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft, sondern durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche sogar eher verzögert.
7	Erhalt schützenswerter Vegetationsbestände	Amtliche Biotop-kartierung	Es sind keine schützenswerten Vegetationsbestände und amtliche kartierten Biotope vorhanden.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblatts Nr. 7 zum Flächennutzungsplan
8	Schutz des Landschaftsbilds	Flächennutzungsplan	Die geplante Anlage wird durch randliche Gehölzpflanzungen eingegrünt, wobei darauf geachtet wurde, dass dies vor allem an den einsehbaren Seiten erfolgt. Für die Flächen ist unter den aufgeständerten Modulen unversiegelter Boden mit einer Wiesenvegetation festgesetzt. Durch das geplante Sondergebiet ergibt sich ein geringer Eingriff bezogen auf das Landschaftsbild, der zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden kann.

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Bewertung der Schutzgüter (Bestandssituation): Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft

Schutzgut	Leistungsfähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbedeutung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Arten- und Lebensräume	x			x			x			<p>Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sind die Lebensgrundlagen für sämtliche Tiergruppen in diesem Lebensraum als relativ ungünstig zu bezeichnen. Faunistische Besonderheiten bzw. schützenswerte Habitate sind nicht vorhanden bzw. zu erwarten. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist als relativ gering anzusprechen.</p> <p>Im Umfeld der Planungsfläche sind der Unteren Naturschutzbehörde u.a. mehrere Brutpaare der besonders geschützten Vogelart Feldlerche (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) bekannt. Spätestens auf Ebene des Bebauungsplans ist durch eine ornithologische Fachkraft (o.ä. Qualifikation) zu prüfen, ob durch die Errichtung der PV-Anlage, insbesondere auch durch entstehende Störeffekte, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützter Vogelarten (Gebiete der offenen und halboffenen Kulturlandschaft) verloren gehen würden.</p>
Boden	x			x			x			<p>Der Boden ist anthropogen beeinflusst und ohne kulturhistorische Bedeutung. Es sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen. Nachdem keine Bodenmodellierung vorgenommen werden, ist der</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										Eingriff in das Schutzgut Boden sehr gering.
Klima/ Luft	x			x			x			Kleinklimatisch wirksame Luftaus-tauschbahnen sind im Planungs-gebiet nicht festzustellen.
Wasser	x			x			x			Das Gelände liegt nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten Über-schwemmungsgebietes. Die Planungsfläche tangiert im Süden einem wassersensiblen Bereich. Durch die Art der Nutzung sind keine Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten. Durch die Anlage einer extensiven Wiesenfläche auf der bestehenden Ackerfläche wird der Wasserhaushalt in diesem Bereich sogar verbessert.
Landschafts-bild und Erholung		x			x			x		Die geplante Anlage liegt topogra-phisch günstig und ist wegen der örtlichen Gegebenheiten von Norden und Süden her gar nicht einsehbar, und von Osten her kaum einsehbar. Die Planungsfläche fällt ca. 27 m nach Südwesten bzw. Süden ab. Lediglich von der westlich gelegenen Kreisstraße MÜ 6 wird die Anlage zum Teil zu sehen sein. Durch das geplante Sondergebiet ergibt sich lediglich ein geringer Eingriff bezogen auf das Land-schaftsbild, der durch Eingrünungs-maßnahmen minimiert werden kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch eine randliche Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleit-planung zu minimieren. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daher weisen sie nur geringe Erholungsfunktion aus.
Kultur- und Sachgüter	x			x			x			Innerhalb des Deckblatts Nr. 7 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gemäß Art. 8

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Schutzgut	Leistungsfähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbedeutung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.
Mensch und Gesundheit, Lärm	x			x			x			Das Planungsgebiet hat keine nennenswerte Bedeutung für die Sicherung der Erholungsnutzung. Auf Grund des geplanten Sondergebietsstandorts ist mit keinen Emissionen von der Fläche zu rechnen. Ebenso haben die Planungsflächen auf Grund der spezifischen Nutzung keinen Schutzanspruch vor Immissionen aus der Umgebung.
Fläche	x			x			x			Ein sparsamer Umgang mit Flächen ergibt aus der Ausweisung eines Sondergebietes in einem benachteiligten Gebiet. Zudem wird die Anlage nach Beendigung der Nutzung komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	x			x			x			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Ein schwerer Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU ist ein Ereignis wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallende Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Hier ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem schweren Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommt, da im Rahmen der weiterführenden Planung alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Innen- und Außenbereich berücksichtigt werden.

9.4 Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)

- durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan
- bei Nichtdurchführung der Änderungen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Schutzgut Mensch Immissionen, Lärm, Lufthygiene	X			Durch die Ausweisung des Sondergebietsstandortes zum Bau einer Photovoltaikanlage ist mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Auswirkungen auf die Lufthygiene entstehen nicht.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt	X			Die bestehende intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist als relativ gering anzusprechen.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				<p>Durch den Bau der Anlage wird unter den Modulreihen eine extensive Grünlandfläche angelegt, die für die Pflanzen und Tiere eher einen höheren Wert als die bestehende intensiv genutzte Ackerfläche bzw. Grünlandfläche hat. Für den Eingriff bezüglich der Punktfundamente, der notwendigen Betriebsflächen und der Einzäunung werden Minimierungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Im Umfeld der Planungsfläche sind der Unteren Naturschutz u.a. mehrere Brutpaare der besonders geschützten Vogelart Feldlerche (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) bekannt. Spätestens auf Ebene des Bebauungsplans ist durch eine ornithologische Fachkraft (o.ä. Qualifikation) zu prüfen, ob durch die Errichtung der PV-Anlage, insbesondere auch durch entstehende Störeffekte, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützter Vogelarten (Gebiete der offenen und halboffenen Kulturlandschaft) verloren gehen würden.</p> <p>Eventuell erforderliche Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne festgesetzt.</p>	

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				<p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist durch die Kriterien, die im Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Stand 10.12.2021) benannt wurden, nachzuweisen, dass keine Ausgleichsbedarf besteht.</p> <p>Ansonsten ist der durch die geplante Bebauung entstehende Eingriff im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffsregelung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abzuhandeln.</p>	
Schutzgut Boden	X			<p>Durch die Darstellung des Sondergebietes erfährt das Schutzgut Boden nur eine sehr geringe Beeinträchtigung.</p> <p>Nur bei den notwendigen Betriebsflächen ist eine Versiegelung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Fläche unterhalb der Modulreihen bleibt offen und wird nicht befestigt.</p>	<p>Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen.	
Schutzgut Wasser	X			Das Gelände liegt nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Die Planungsfläche tangiert im Süden einem wasser-sensiblen Bereich. Durch die Art der Nutzung sind keine Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten. Durch die Anlage einer extensiven Wiesenfläche auf der bestehenden Ackerfläche wird der Wasserhaushalt in diesem Bereich sogar verbessert.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Luft und Klima	X			Durch die Änderung ist keine zusätzlich nennenswerte Beeinträchtigung von kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen im Planungsgebiet zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung		X		Das Planungsgebiet hat einen eingeschränkten Wert für die Erholung. Die Planungsfläche fällt ca. 27 m nach Südwesten bzw. Süden ab. Es handelt sich jedoch nur um eine von der westlich gelegenen Kreisstraße MÜ 6 mäßig einsehbare exponierte Hanglage, da die Planungsfläche von einem südlich gelegenen Waldstück abgeschirmt wird. Die Fernwirkung ist daher als gering einzuschätzen. Daher ist durch das geplante Sondergebiet nur ein geringer Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch eine randliche Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Kultur und Sachgüter		X		Schutzwürdige Kultur- oder Sachgüter sind auf der Fläche nicht vorhanden. Innerhalb des Deckblatts Nr. 7 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Wechselwirkungen zwischen den o.g. einzelnen Belangen des Umweltschutzes	X			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-aufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan würden die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt bleiben.

Die geringen Eingriffe in den Naturhaushalt würden zwar bezüglich der Erstellung einer Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht stattfinden, würden aber an anderer Stelle erfolgen, ohne die vorhandene Erschließung und ggf. ohne das „benachteiligte Gebiet“ nutzen zu können.

9.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten wird auf folgende Punkte eingegangen:

1. Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen in einem 200 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Vorbelastete Flächen und Konversionsflächen sind im Gemeindebereich von Niederbergkirchen nur in geringem Umfang vorhanden. Im Gemeindegebiet befindet sich eine Bahnlinie, jedoch keine Autobahnen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan will die Gemeinde Niederbergkirchen einen Beitrag leisten, vermehrt Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen.

Der im EEG 2023 definierte Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses“ soll somit massiv unterstützt werden.

Eine weitere Prüfung alternativer Standorte wird daher als nicht zielführend erachtet.

2. Zudem hat die Bundesregierung Ende 2016 das EEG für Freilandflächen um die „Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG)¹⁹ erweitert, da der Ausbau der Solar-energie allein auf den unter Punkt 1 genannten Flächen zu gering war. Ein weiteres wesentliches Kriterium ist nämlich, zu allen anderen Restriktionen, die Verfügbarkeit der Fläche. Durch die Einschränkung unter Punkt 1 waren auf diesen vorbelasteten Flächen nicht mehr genügend Anlagen umsetzbar, es fehlte an ausreichend „verfügbaren“ Flächen. Deshalb wurde mit Hilfe der „Länderöffnungsklausel erlaubt, dass die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaikfreiflächenanlagen freigeben dürfen.

Aus der Übersichtskarte des EnergieAtlas Bayern²⁰ (sh. Punkt 3.1) kann entnommen werden, dass sich ca. 2/3 der Gemeindefläche von Niederbergkirchen

¹⁹ (EEG (Eneuerbare Energien Gesetz), 2023)

²⁰ (EnergieAtlas Bayern, Bayerische Staatsregierung, 2023)

innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ befindet (der südöstliche Gemeindeteil liegt nicht im „benachteiligten Gebiet“).

„Benachteiligtes Gebiet“ heißt, dass keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen (also u. a. nur Flächen mit geringen Bodenzahlen) hierfür verwendet werden. Die Planungsfläche weist geringe Bodenzahlen aus und eignet sich unter diesem Gesichtspunkt gut als PV-Freifläche.

Neben der Lage im „benachteiligten Gebiet“ muss eine potentielle Fläche für eine PV-Freiflächenanlagen einige weitere Aspekte in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen (topographisch sinnvoll, Anschluss an das vorhandene Stromnetz). Dieser Aspekt kann auf der gegenständlichen Fläche erfüllt werden.

Damit wird durch diese Restriktionen die Auswahl an Standorten in den benachteiligten Gebieten auf die nach mehreren Gesichtspunkten (Landwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Topographie) sinnvollen Flächen beschränkt.

Damit wird eine gezielte Beschränkung von neuen PV-Freiflächenanlagen innerhalb einer Region gewährleistet.

Auf eine grundsätzliche Betrachtung weiterer Standorte im „benachteiligten Gebiet“ kann somit verzichtet werden, da durch die Bedingungen in der Länderöffnungsklausel eine sinnvolle Einschränkung unter Beachtung der wesentlichen Gesichtspunkte gegeben ist.

Gleichzeitig ist der geplante Standort durch bestehende Wirtschaftswege bereits erschlossen. Die Planungsfläche fällt ca. 27 m nach Südwesten bzw. Süden ab. Es handelt sich jedoch nur um eine von der westlich gelegenen Kreisstraße MÜ 6 mäßig einsehbare exponierte Hanglage, da die Planungsfläche von einem südlich gelegenen Waldstück abgeschirmt wird. Die Fernwirkung ist daher als mittel einzuschätzen.

Zudem wurde von der Netzentur bereits ein möglicher Anschluss an das vorhandene Stromnetz benannt.

Deshalb sind diese Flächen, die die Gemeinde Niederbergkirchen als Sondergebiet ausweisen will, geeignet, als solche entwickelt zu werden.

9.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

9.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Überwachungsmaßnahmen hinfällig.

9.9 Zusammenfassung

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Das Planungsgebiet befindet sich an der westlichen Grenze der Gemeinde Niederbergkirchen, ca. 1,7 km westlich von Niederbergkirchen und ca. 500 m südwestlich des Ortsteils Kinning. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Kinning befindet sich ca. 225 m nordöstlich der Planungsflächen.

Im Umfeld schließen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Grünland- und Ackerflächen) an. Im Süden grenzt ein Waldstück an.

Sowohl die Teilfläche der Flur-Nr. 367, als auch die Teilfläche der Flur-Nr. 328, Gemarkung Niederbergkirchen werden als Ackerflächen intensiv genutzt.

Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Das wesentliche Ziel des Deckblattes ist, den Umfang des bereits dargestellten relativ kleinen Sondergebiets für Anlagen für Sonnenenergienutzung deutlich zu vergrößern. Daher sollen weitere landwirtschaftliche Flächen rund um die bereits dargestellte Fläche in ein Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung geändert werden, um so die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Flächenentwicklung verursacht nur zeitlich begrenzte für die vorgesehene Nutzungsdauer anlagebedingte Auswirkungen, in sehr geringem Umfang für die Vegetation, Boden, Wasser und Klima. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ausgehend von der Photovoltaikanlage ist nicht gegeben.

Nach Beendigung der Nutzung wird die Anlage komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Altötting, den 20.03.2023, **21.08.2023**



Petra Kellhuber
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin

Literaturverzeichnis

- BayDSchG. (23. April 2021). Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz).
- BayernAtlas, B. S. (2023). *BayernAtlas*. Von www.geoportal.bayern.de/bayernatlas; Bayerische Vermessungsverwaltung abgerufen
- BayNatSchG. (2020). Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).
- BNatSchG. (2020). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).
- EEG (Erneuerbare Energien Gesetz). (2023). Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Eneuerbare Energien Gesetz - EEG).
- EnergieAtlas Bayern, Bayerische Staatsregierung. (2023). Von https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?lang=de&topic=energie_gesamt&bgLayer=atkis abgerufen
- FINWeb*. (2023). Von FIN-Web - FIS-Natur Online: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm abgerufen
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). (1. Juni 2023). Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).
- Regionalplan 18 - Südostoberbayern. (05 2020). Regionalplan 18 - Südostoberbayern (Fortschreibung).
- UmweltAtlas, Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und Heimat. (2022). *UmweltAtlas Bayern*. Von <https://www.umweltatlas.bayern.de> abgerufen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Luftbild mit Lage der Planungsflächen (roter Kreis); (*BayernAtlas 2023*), Darstellung unmaßstäblich _____ 5
- Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan; (*Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020*), Darstellung unmaßstäblich _____ 6
- Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan 18 – Region Südostoberbayern, Karte 1 – Raumstruktur; Darstellung unmaßstäblich _____ 7
- Abb. 4: Übersicht benachteiligter Gebiete; (*EnergieAtlas Bayern 2023*), _____ 9
- Abb. 5: Luftbild mit Darstellung der Schutzgebiete nach Europarecht und nationalem Recht – in der Darstellung nicht vorhanden; (*FINWeb 2023*), Darstellung unmaßstäblich _____ 11
- Abb. 6: Luftbild mit Darstellung der amtlich kartierten Biotope und Ökoflächen; (*BayernAtlas 2023*), Darstellung unmaßstäblich _____ 12
- Abb. 7: WebKarte mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete (im Bildausschnitt nicht vorhanden); (*UmweltAtlas LfU Bayern 2023*), Darstellung unmaßstäblich _____ 15
- Abb. 8: Luftbild mit Darstellung der wassersensiblen Bereiche; (*BayernAtlas 2023*), Darstellung unmaßstäblich _____ 16
- Abb. 9: Luftbild mit Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler; (*BayernAtlas 2023*), Darstellung unmaßstäblich _____ 18
- Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederbergkirchen (Geltungsbereich schwarz); (*FNP*), Darstellung unmaßstäblich _____ 19
- Abb. 11: Luftbild mit Darstellung der Höhenschichtlinien; (*BayernAtlas 2023*), _____ 23